

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Gemeinde Staudernheim vom \_\_\_\_\_**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.07.2018 außer Kraft.

Staudernheim, den \_\_\_\_\_

Rolf Kehl, Bürgermeister

  

---

### **Hinweis auf die Rechtsfolge:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

## I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit Wohnsitz der Eltern in Staudernheim 0,00 Euro
  - b) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 50,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 50,00 Euro
3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte 50,00 Euro

## II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts nach § 13a an Berechtigte nach § 2 (ursprüngliche Reihengrabstätte, in der eine zusätzliche Urne beigesetzt wird) insgesamt 60,00 Euro

## III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
  - a) eine Einzelgrabstätte 60,00 Euro
  - b) eine Doppelgrabstätte 120,00 Euro
  - c) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr und Grabstelle für
    - Einzelwahlgrabstätten 2,00 Euro
    - Doppelwahlgrabstätten 4,00 Euro
  - d) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die Gebühren wie nach Buchstaben 1a – b erhoben.
2. Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte
  - a) Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 (je Grabstätte) 60,00 Euro
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr 2,00 Euro
  - c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr nach 2 erhoben.
3. Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte im anonymen Wiesengrabfeld
  - a) Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 (je Grabstätte) 60,00 Euro
4. Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte im Wiesengrabfeld
  - a) Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 (je Grabstätte) 60,00 Euro
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr 2,00 Euro
  - c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach 4a erhoben.

## IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Für die Aufbewahrung bis zu 3 Tagen | 100,00 Euro |
| b) für jeden weiteren Tag              | 35,00 Euro  |

#### **VI. Sonstige Gebühren**

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Grabaushub Erdbestattung  | 475,00 Euro |
| b) Grabaushub Urnenbestattung  | 150,00 Euro |
| c) Bestattungsgebühr   | 610,00 Euro |
| d) Bei der erstmaligen Herstellung des Grabmals, die Verlegung von Zwischenplatten | 240,00 Euro |
| e) Grabplatte für das Wiesengrabfeld   | 600,00 Euro |
| f) Pflegegebühr Wiesengräber / Baumbegräbnisstätten                                | 300,00 Euro |
| g) Bestattungspauschale für ordnungsbehördliche, anonyme Urnenbestattungen         | 150,00 Euro |